



GEMEINDEORDNUNG

der Ortsgemeinde Oberriet

vom 10. März 2010¹

Die Bürgerschaft der Ortsgemeinde Oberriet

erlässt

gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009²

als Gemeindeordnung:

I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich	Art. 1 Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation der Ortsgemeinde Oberriet sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.
Organisationsform	Art. 2 Die Ortsgemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.
Organe	Art. 3 Organe der Ortsgemeinde sind: a) die Bürgerschaft; b) der Ortsverwaltungsrat; c) die Geschäftsprüfungskommission.
Aufgaben	Art. 4 Die Ortsgemeinde erfüllt mit ihren Mitteln gemeinnützige, kulturelle und andere Aufgaben im öffentlichen Interesse, sowie eine der Öffentlichkeit dienende Bodenpolitik und Landschaftspflege mit den in ihrem Eigentum stehenden Gütern. Ihre Leistungen kommen der Allgemeinheit zugute.

¹ Von der Bürgerschaft der Ortsgemeinde Oberriet erlassen am 10. März 2010, rechtsgültig geworden durch die Genehmigung des Departementes des Innern vom 23.04.2010 und gemäss Verfügung vom 23.04.2010; in Vollzug ab 01. Juli 2010

² sGS 151.2.

II. BÜRGERSCHAFT

1. *Stellung und Zuständigkeit*

Grundsatz

Art. 5

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.

Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

Sachabstimmungen

Art. 6

a)
versammlung

an der Bürger-

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Jahresrechnung;
- c) Voranschlag;
- d) Finanzgeschäfte, gemäss Anhang;
- e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
- f) weitere Geschäfte nach Massgabe der besonderen Gesetzgebung.

b)

an der Urne Art. 7

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art. 6 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- c) Referendumsbegehren;
- d) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen.

Wahlen

Art. 8

a)

an der Urne Die Bürgerschaft wählt an der Urne;

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten des Ortsverwaltungsrates;
- b) die weiteren Mitglieder des Ortsverwaltungsrates;
- c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

b)

Stille Wahl³ Art. 9

Für die Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

³ Art. 20ter Bst. c des Gesetzes über die Urnenabstimmung, sGS 125.3

2. *Bürgerversammlung*

Durchführung

Art. 10

Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung und Voranschlag wird bis 15. April durchgeführt.

Die Bürgerschaft und Ortsverwaltungsrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Verwaltungsrat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

Stimmzählerinnen
und Stimmzähler

Art. 11

Die Bürgerschaft wählt die Stimmzähler und Stimmzählerinnen offen bei Verhandlungsbeginn.

Orientierungs-
versammlung

Art. 12

Der Ortsverwaltungsrat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

3.

Fakultatives Referendum

Grundsatz

Art. 13

1/10 der Stimmberechtigten kann schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird. Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Ortsverwaltungsrates massgebend.

Amtliche Bekannt-
machung

Art. 14

Der Ortsverwaltungsrat veröffentlicht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.

Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen werden kann.

Frist

Art. 15

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 30 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

Verfahren	<p>Art. 16 Der Ortsverwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.</p> <p>Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an.</p> <p>Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁴.</p>
4. Initiative	
Grundatz	<p>Art. 17 Mit einem Initiativbegehren kann 1/10 der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt. Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Ortsverwaltungsrates massgebend.</p> <p>Das Initiativkomitee besteht aus 5 Stimmberechtigten.</p>
Form und Inhalt	<p>Art. 18 Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.</p> <p>Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.</p>
Prüfung der Zulässigkeit	<p>Art. 19 Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Ortsverwaltungsrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.</p> <p>Der Ortsverwaltungsrat stellt innert vier Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.</p>
Anmeldung und Amtliche Bekanntmachung	<p>Art. 20 Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Ortsverwaltungsratskanzlei an.</p> <p>Die Ortsverwaltungsratskanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.</p>

⁴ sGS 125.1

Einreichung	<p>Art. 21</p> <p>Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 3 Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.</p> <p>Der Ortsverwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmrechtsführerin oder den Stimmrechtsführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.</p>
Stellungnahme des Verwaltungsrates	<p>Art. 22</p> <p>Der Ortsverwaltungsrat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.</p> <p>Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.</p> <p>Stimmt der Ortsverwaltungsrat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.</p>
Ergänzendes Recht	<p>Art. 23</p> <p>Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁵.</p>

III. VERWALTUNGSRAT

Zusammensetzung	<p>Art. 24</p> <p>Der Ortsverwaltungsrat besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> der Präsidentin oder dem Präsidenten des Ortsverwaltungsrates; vier weiteren Mitgliedern. <p>Die Präsidentin oder der Präsident des Ortsverwaltungsrates kann Verwaltungsfunktionen ausüben.</p>
Aufgaben	<p>Art. 25</p> <p>a) Im Allgemeinen Der Ortsverwaltungsrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Ortsgemeinde.</p> <p>Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> Antragstellung an die Bürgerschaft; Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft; Organisation und Führung der Verwaltung; Bestellung von Kommissionen; Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;

⁵ sGs 125.1

- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- g) Vertretung der Ortsgemeinde nach aussen;
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- i) Erlass eines Finanzplanes
- j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- k) Erfüllung aller weiteren Ortsgemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

b) **Rechtsetzung Art. 26**
 Der Ortsverwaltungsrat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Ortsverwaltungsrates sind vom Referendum ausgenommen.

c) **Finanzbefugnisse Art. 27**
 Die Finanzbefugnisse des Ortsverwaltungsrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Zusammensetzung Art. 28
 Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Aufgaben Art. 29
 Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:

- a) Amts- und Haushaltsführung des Ortsverwaltungsrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- b) Anträge des Ortsverwaltungsrates über den Voranschlag für das nächste Jahr.

Sicherstellung der Fachkunde Art. 30
 Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushaltes sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 31 Die Gemeindeordnung vom 6. Juli 1982 wird aufgehoben.
Vollzugsbeginn	Art. 32 Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig. Sie wird ab 1. Juli 2010 angewendet.

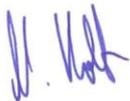
Vom Ortsverwaltungsrat erlassen am: 16. Dezember 2009

Der Präsident des Ortsverwaltungsrates

Der Aktuar des Ortsverwaltungsrates:

Michael Kolb

Alfons Ammann



Von der Bürgerschaft der Ortsgemeinde Oberriet an der Bürgerversammlung beschlossen am 10. März 2010.

Vom Departement des Innern des Kantons St. Gallen genehmigt am: 23.04.2010

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN
Leiterin Amt für Gemeinden:



Inge Hubacher
eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin